

Satzung

zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Kaub vom 02.12.2004

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Stadt Kaub wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Stadtbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrats soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus 10 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Stadtrat gewählt; die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Stadtrates.

§ 3

Wahl der Mitglieder

Mitglieder der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Stadtbürgermeister den Vorsitz.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend.
- (2) Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 18.12.2004 in Kraft.

Kaub, 02.12.2004

Stadt Kaub

Heribert Werr

Stadtbürgermeister